

L 25 AS 138/09 B ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

25

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 116 AS 26146/08 ER

Datum

02.09.2008

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 25 AS 138/09 B ER

Datum

30.03.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 2. September 2008 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Der gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 2. September 2008 gerichtete Einspruch der Antragstellerin vom 30. September 2008 ist bei der nach [§ 123](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebotenen sach- und interessengerechten Auslegung als Beschwerde im Sinne von [§ 172 Abs. 1 SGG](#) zu verstehen, welche indes als unzulässig zu verwerfen ist. Die Antragstellerin hat es versäumt, die Beschwerde binnen der gesetzlichen Beschwerdefrist einzulegen.

Nach [§ 173 S. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Beschwerde spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Nach [§ 173 S. 2 SGG](#) ist die Beschwerdefrist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Beschwerdefrist verlängert sich gemäß [§ 66 Abs. 2 SGG](#) auf ein Jahr, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung fehlt oder unrichtig ist.

Dies zugrunde gelegt gilt hier zunächst eine einmonatige Beschwerdefrist, weil das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss gemäß [§ 66 Abs. 1 SGG](#) zutreffend darauf hingewiesen hat, dass gegen die Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen ist und die Beschwerdefrist auch gewahrt ist, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird, wobei das Sozialgericht auch die zutreffenden Anschriften der Gerichte mitgeteilt hat.

Die hiernach geltende einmonatige Beschwerdefrist wurde durch die Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 4. September 2008 in Gang gesetzt und endete mit Ablauf des 6. Oktobers 2008. Dies folgt aus [§ 64 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SGG](#), wonach eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats endet, welcher nach seiner Zahl dem Tage entspricht, in welchen das fristauslösende Ereignis fällt, es sei denn, dass das Fristende auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt; dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Hiervon ausgehend wurde die Beschwerdefrist mit der durch Postzustellungsurkunde bewirkten Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 4. September 2008 ausgelöst und lief erst mit Ablauf des Montags, des 6. Oktobers 2008 ab, weil der 4. Oktober 2008 als der Tag des ursprünglichen Fristablaufs auf einen Sonnabend fiel und der 6. Oktober 2008 der erste auf den Sonnabend folgende Werktag war.

Die Antragstellerin hat es versäumt, innerhalb der vorgenannten Frist die Beschwerde beim richtigen Sozialgericht einzulegen. Sozialgericht im Sinne des [§ 173 SGG](#) ist zunächst nur dasjenige Sozialgericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Frist ist bei Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Gericht oder bei einer Behörde nur dann gewahrt, wenn das andere Gericht oder die Behörde die Beschwerde so rechtzeitig weiterleitet, dass sie noch fristgerecht beim Sozialgericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder beim Landessozialgericht eingeht (etwa Leitherer in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG – Kommentar, 9. Auflage 2008, § 173 Rn. 2).

Da das Sozialgericht Potsdam nicht dasjenige Sozialgericht ist, welches den angefochtenen Beschluss erlassen hat, konnte die Beschwerdefrist nicht schon mit der Einlegung beim Sozialgericht Potsdam gewahrt werden, sondern hätte nur mit einem rechtzeitigen

Eingang bis zum 6. Oktober 2008 beim Sozialgericht Berlin oder beim LSG gewahrt werden können. Demgegenüber ist die Beschwerde beim Sozialgericht Berlin gar nicht und beim LSG erst am 21. Januar 2009 eingegangen, nachdem das Sozialgericht Potsdam die Beschwerde dorthin weitergeleitet hatte.

Gründe für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist gemäß [§ 67 SGG](#) sind – trotz entsprechenden Hinweises des Senats – nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache selbst.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde ans Bundessozialgericht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-04-22